

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/15080 –**

### Wirkung von Unternehmensinsolvenzen auf Bürokratieaufwand

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Jahresbericht 2024 des Normenkontrollrats ist der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Berichtszeitraum 2023/2024 um 433 Mio. Euro gesunken, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im selben Zeitraum bei 3,8 Mrd. Euro lag ([www.normenkontrollrat.bund.de/Web/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/2024-jahresbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/2024-jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3), S. 6 und S. 109).

Laut Statistischem Bundesamt gab es im Jahr 2023 insgesamt 17 814 Unternehmensinsolvenzen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75215/umfrage/unternehmensinsolvenzen-in-deutschland-seit-2000/>). Von Januar 2024 bis November 2024 gab es insgesamt 20 021 Unternehmensinsolvenzen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/70709/umfrage/anzahl-der-insolvenzen-in-deutschland-unternehmen-und-vebraucher/>, [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/02/PD25\\_059\\_52411.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/02/PD25_059_52411.html)). In den ersten drei Quartalen 2024 betrug die Steigerung der Unternehmensinsolvenzen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 22,2 Prozent ([www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/12/PD24\\_484\\_52411.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/12/PD24_484_52411.html)).

Nach Extrapolation der Daten durch die Fragesteller, sowohl durch Fortschreibung des monatlichen Durchschnitts von Unternehmensinsolvenzen für den Monat Dezember als auch durch Anwendung der Steigerungsrate für die ersten drei Quartale 2024 auf die Unternehmensinsolvenzen 2023, ist für das Gesamtjahr 2024 mit rund 21 800 Unternehmensinsolvenzen zu rechnen.

1. Wie viele Unternehmensinsolvenzen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Dezember 2024, bzw. wie viele Unternehmensinsolvenzen prognostiziert die Bundesregierung für Dezember 2024?
2. Wie viele Unternehmensinsolvenzen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Gesamtjahr 2024, bzw. wie viele Unternehmensinsolvenzen prognostiziert die Bundesregierung für das Gesamtjahr 2024?

Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 14. März 2025 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen von Januar bis November 2024 beträgt 20 021. Mit Stand vom 10. März 2025 liegen entsprechend der in der Vorbemerkung zitierten Datengrundlage des Statistischen Bundesamtes noch keine endgültigen amtlichen Daten für Dezember 2024 und somit das Gesamtjahr 2024 vor. Die Bundesregierung erstellt keine Prognosen für die Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen.

Der Insolvenztrend des Leibniz-Institutes für Wirtschaftsforschung in Halle (IWH), welcher der amtlichen Statistik vorausläuft und eine engere Definition zugrunde legt (siehe [www.iwh-halle.de/forschung/daten-und-analysen/iwh-inso-lvenz-forschung](http://www.iwh-halle.de/forschung/daten-und-analysen/iwh-inso-lvenz-forschung)), gibt für Dezember 2024 einen Wert von 1 336 und für das Gesamtjahr 2024 einen Wert von 15 521 Insolvenzen von Personen- und Kapitalgesellschaften an.

3. Auf welche Faktoren führt die Bundesregierung den Anstieg der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2024 bzw. in den ersten drei Quartalen 2024 im Vergleich zum Vorjahr bzw. Vorjahreszeitraum zurück (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Als Ursachen für die Zunahme der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2024 sind vor allem die gedämpfte gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie Nachwirkungen der vorangegangenen Krisen (unter anderem Nachholeffekte aus der Zeit der durch Sonderregelungen geprägten Corona-Jahre) zu nennen.

4. Welche Entlastungsmaßnahmen hat die Bundesregierung 2024 ggf. durchgeführt, um die steigenden Unternehmensinsolvenzen zu adressieren?

Die Bundesregierung hat im Jahr 2024 auf eine Vielzahl von Maßnahmen gesetzt, um die Wachstumsdynamik der deutschen Volkswirtschaft zu stärken. Viele dieser Maßnahmen wirken sich indirekt auch auf Unternehmensgründungen und Insolvenzen aus. Einen Überblick über die wesentlichen wirtschaftspolitischen Maßnahmen gibt das Kapitel C des Jahreswirtschaftsberichts 2025.

5. Wie wirken sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Insolvenzen von Unternehmen auf die Berechnung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft aus – sinkt der Erfüllungsaufwand tendenziell durch steigende Unternehmensinsolvenzen, oder ist der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unabhängig von den Unternehmensinsolvenzen?

Die Bundesregierung schätzt die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes eines Regelungsvorhabens für die Wirtschaft ex-ante bei Erstellung des Regierungsentwurfs. Bei dieser Schätzung wird auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen hinsichtlich Fallzahlen, Zeitaufwand und Sachkosten zurückgegriffen. Bei der Einführung neuer Pflichten für die Wirtschaft sowie bei Abschaffung oder Vereinfachung bestehender Pflichten werden also Unternehmensinsolvenzen wie auch Unternehmensneugründungen indirekt über die Zahl der von der Regelung betroffenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Schätzung berücksichtigt. Steigende Unternehmensinsolvenzen können daher die Änderung des laufenden Erfüllungsaufwandes reduzieren, das heißt der Anstieg sowie die Reduzierung des laufenden Erfüllungsaufwandes können, ceteris paribus, durch eine steigende Anzahl an Unternehmensinsolvenzen geringer ausfallen.

Für bereits bestehende Vorgaben führt das Statistische Bundesamt alle vier Jahre eine Aktualisierungsmessung durch. Dabei werden neben Insolvenzen auch zahlreiche andere konjunkturelle Größen mit einem Einfluss auf den Er-

füllungsaufwand einbezogen: z. B. Änderungen bei Preisen und Löhnen, Schwankungen in der Produktion und Beschäftigung und Unternehmensneugründungen. Entsprechend kann der Effekt von Unternehmensinsolvenzen auch nicht separat von den anderen konjunkturellen Faktoren ausgewiesen werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die in der Vorbemerkung angeführte Reduktion des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft im Berichtszeitraum 2023/2024 maßgeblich auf die im Meseberger Entlastungspaket enthaltenen Entlastungen für die Wirtschaft von gut 3,5 Mrd. Euro pro Jahr zurückzuführen sind.

6. Wie wirken sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Insolvenzen von Unternehmen auf die Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft aus – sinkt der Erfüllungsaufwand tendenziell durch steigende Unternehmensinsolvenzen, oder ist der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unabhängig von den Unternehmensinsolvenzen?

Auch bei der Ermittlung des einmaligen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft wird auf die zum Zeitpunkt der Schätzung vorliegenden Informationen hinsichtlich Fallzahlen, Zeitaufwand und Sachkosten zurückgegriffen. Unternehmensinsolvenzen wie auch Unternehmensneugründungen werden indirekt über die Zahl der von der Regelung betroffenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Schätzung berücksichtigt. Steigende Unternehmensinsolvenzen können daher die Änderung des einmaligen Erfüllungsaufwandes reduzieren, das heißt der Anstieg sowie die Reduzierung des einmaligen Erfüllungsaufwandes können, ceteris paribus, durch eine steigende Anzahl an Unternehmensinsolvenzen geringer ausfallen.

7. Wie wirken sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Insolvenzen von Unternehmen auf die Berechnung der Bürokratiekosten bzw. auf den entsprechenden Index aus – sinken die Bürokratiekosten tendenziell durch steigende Unternehmensinsolvenzen, oder sind die Bürokratiekosten unabhängig von den Unternehmensinsolvenzen?

Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind eine Teilmenge des Erfüllungsaufwandes. Unternehmensinsolvenzen wie auch Unternehmensneugründungen können sich daher entsprechend der Antwort auf Frage 5 auch auf die Bürokratiekosten auswirken.

Der Bürokratiekostenindex (BKI) bildet hingegen die Entwicklung der bürokratischen Belastungen der Unternehmen durch bundesrechtliche Vorgaben im Zeitverlauf ab. Ziel des Indexes ist es, den Effekt des Regierungshandelns darzustellen. Bringt die Bundesregierung rechtliche Regelungen auf den Weg, die die Unternehmen zukünftig von Bürokratiekosten entlasten, so sinkt der BKI. Beschließt sie Regelungen, die neue bürokratische Belastungen für Unternehmen schaffen, führt dies zu steigenden BKI-Werten. Konjunkturelle Effekte wie Unternehmensinsolvenzen oder Änderungen von Preisen und Löhnen haben keinen Einfluss auf den Bürokratiekostenindex.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*